



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

13. Oktober 2023

Ausschussdrucksache **20(11)411**

Schriftliche Stellungnahme

WEISSE RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Oktober 2023 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze
20/8344
- b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Lebensleistung anerkennen – Vermögensfreibetrag bei Sozialhilfe und Bürgergeld angeleichen
20/6275
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Schlechterstellung von Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beenden
20/7642

Siehe Anlage



WEISSE RING

Wir helfen Kriminalitätsopfern.

Stellungnahme

für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

(SGB XII- und SGB XIV-Anpassungsgesetz – SGB XII-/SGB XIV-AnpG)

Mainz, 12.10.2023

Kontakt:

WEISSE RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V., Weberstraße 16, 55130 Mainz

/ 2

Der WEISSE RING bedankt sich für Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales und die Gelegenheit, Stellung zum Entwurf der Bundesregierung im oben genannten Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

Seit der Verabschiedung des Regierungsentwurfs und unserer Stellungnahme dazu hat es eine weitere Entwicklung gegeben. Am 23.06.2023 wurde im Bundesgesetzblatt die *Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung und der Versorgungsmedizin-Verordnung* veröffentlicht. An deren Entwicklung hat das federführende Bundesministerium den WEISSEN RING und andere für das Soziale Entschädigungsrecht relevanten Verbände nicht beteiligt, trotz deren expliziter Interessenbekundung.

In der demnach ab dem 01.01.2024 geltenden Versorgungsmedizin-Verordnung sind Regelungen enthalten, die aus unserer Sicht eine gesetzliche Errungenschaft nachträglich relativieren. Im § 4 Abs. 5 SGB XIV ist eine Vermutungsregelung vorgesehen zugunsten der Gruppe von Gewaltopfern, die aufgrund der Tat psychische Gesundheitsfolgen hat.

Die Norm besagt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Gewalttat und psychischer Gesundheitsstörungen vermutet wird, wenn nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft die konkrete Gesundheitsstörung typischerweise aus einer solchen Gewalttat resultiert. Diese Vermutung gilt solange, bis sie widerlegt wird.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung (neu) wird nun aber geregelt, die Vermutungsregel greife nur, solange keine *Anhaltspunkte* für einen anderen ursächlichen Zusammenhang vorlägen. Sobald solche Anhaltspunkte vorlägen, müsse der ursächliche Zusammenhang wieder bewiesen werden. Anschließend werden vier Konstellationen aufgezählt, in denen immer von solchen Anhaltspunkten auszugehen sei, z. B. wenn es Hinweise gäbe, dass es bereits vor der Straftat psychische Gesundheitsstörungen gegeben habe.

Eine solche Änderung lehnen wir strikt ab. Sie trifft eine Gruppe von Leistungsberechtigten, die ohnehin Schwierigkeiten mit der Beweisführung hat und sich häufig dem Verdacht der Simulation ausgesetzt sieht. Abgesehen davon haben wir starke Zweifel daran, dass die Rechtsverordnung für eine derartige Relativierung des gesetzgeberischen Willens die notwendige Rechtsgrundlage hat. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren bietet die Gelegenheit, die gesetzliche Vermutungsregel zu zementieren und einer Relativierung auf Verordnungsebene vorzubeugen.

Im Übrigen bleibt es bei unseren nachfolgenden Anmerkungen aus der früheren Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern des Artikel 7, also betreffend das SGB XIV.

Zu Ziffer 1:

Hinsichtlich der Kostentragung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer werden sowohl die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts vorgesehene Verlängerung des Zeitraums des gewöhnlichen Aufenthalts bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Traumaambulanz, als auch die nun

nachgezogene Ausweitung auf psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 5 SGB XIV ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziffer 3:

Diese Anpassung hinsichtlich der Zuzahlung bei Krankenbehandlung stellt eine inhaltliche Änderung zum Nachteil von nach der derzeitigen Fassung des SGB XIV (und auch schon

/ 3

nach dem BVG) begünstigten Personen dar.¹ Die Regelung des § 42 Abs 2 greift ohnehin nur bei Personen, die über keine andere Absicherung verfügen und bei denen das Versagen der Leistung eine unbillige Härte bedeuten würde. Im Ergebnis lehnen wir diese Anpassung daher ab.

Zu Ziffer 7:

Die Aufnahme des Budgets für Ausbildung stellt eine sinnvolle Anpassung dar.

Zu Ziffer 9:

Ob die vorgesehene Übertragung der ergänzenden Leistungen der Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen von der Unfallkasse auf die Pflegekasse die erwartete Vereinfachung im Verfahren bringt, mag dahinstehen. Wichtig ist bei der Ausführung sicherzustellen, dass sich der Leistungsumfang aus Sicht der Berechtigten weiterhin nach den Maßstäben der Sozialen Entschädigung (SGB XIV) richtet und nicht nach denen der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI), also damit keine Verschlechterung eintritt.

Zu Ziffer 13:

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mit der Änderung der Wortlaut des § 89 (Voraussetzung und Höhe des Berufsschadensausgleichs) klarer und verständlicher formuliert und zudem Regelungen aus der BSchAV ins Gesetz übernommen werden. Nicht nachvollziehbar ist demnach die Streichung der Sätze 2 und 3 im Absatz 8 (Rückausschlussklauseln), die eine Abkehr von der bisherigen Gesetzeslage wären und bedeuteten, dass ein Nachschaden den Berufsschadensausgleich künftig immer tangierte. Sachgerechte Gründe hierfür sind nicht dargetan und aus unserer Sicht auch nicht erkennbar. Daher fordern wir, die Sätze 2 und 3 in der bisherigen Form beizubehalten.

Darüber hinaus besteht weiterhin – mit Blick auf das nahende Jahresende zunehmend drängender – Handlungsbedarf hinsichtlich der Berufsschadensausgleichsverordnung. Denn alle im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommenen Passagen der BSchAV entfallen mit deren Außerkrafttreten am 01.01.2024, gemeinsam mit der Ausgleichsrentenverordnung (AusglV). Letztere enthält 37 Einkommensarten, die nicht zu berücksichtigende Einkünfte bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs auflistet. Der WEISSE RING fordert daher nachdrücklich, dass die bisherige begünstigende Rechtslage ungeschmälert erhalten bleibt.

Zu Ziffer 14:

Das Ziel, die Rechtslage beizubehalten, wonach gemäß der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge Leistungen eingeschränkt werden konnten, wenn Leistungsberechtigte ihr Einkommen und Vermögen vermindern, um die Erbringung oder Erhöhung von Leistungen herbeizuführen, kann nachvollzogen werden. Allerdings ist dies nach unserer Auffassung

¹ Vgl. Knickrehm/Rademacker, SGB XIV, § 44, Rn. 16.

durch den Verweis auf § 26 SGB XII gerade nicht sichergestellt. Denn gemäß § 51 KFürsV „können die Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen bis auf den zur Erreichung des Zwecks der Hilfe im Einzelfall unerlässlichen Umfang eingeschränkt werden“. Mit der jetzt gewählten Verweisung auf § 26 SGB XII sollen Leistungen eingeschränkt werden, ohne Berücksichtigung der besonderen Lage und damit der dem Sozialen Entschädigungsrecht eigenen Maßstäbe. Zusätzlich wird eine Fallkategorie für eine Leistungseinschränkung mit aufgenommen für „Leistungsberechtigte, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen“. Auch diese entspricht in keiner Weise der besonderen Situation des Sozialen Entschädigungsrechts, welches die Aufgabe hat, Menschen zu unterstützen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Sowohl aus diesen Erwägungen, als auch aus der dargetanen Begründung heraus muss es bei der jetzigen Rechtslage bleiben.

Zu Ziffer 17:

Die Konkretisierung der bislang relativ offenen und für die Praxis daher mit erheblichen Unsicherheiten behafteten Regelung der amtlichen Statistik wird grundsätzlich begrüßt. Unter § 127 Abs. 8 Buchstabe b ist nach unserer Auffassung die Aufnahme eines weiteren Erhebungsmerkmals geboten, nämlich das der Erledigung aufgrund Wechsels der Zuständigkeit (bzw. Änderung des Wohnorts). Wie in unserem OEG-Report ausführlich dargelegt², steht es einer sinnvollen Auswertung und damit Evaluierung und Verbesserung des SGB XIV und seiner Ausführung entgegen, wenn sich unter dem Auffangmerkmal der „Erledigung aus sonstigen Gründen“ zu viele Fallgruppen verbergen. Außerdem regen wir im Sinne der Zielsetzung der Sozialen Entschädigung an, das Merkmal der „Bewilligung“ an erster Stelle und damit vor dem Merkmal der „Ablehnung“ zu nennen. Für die jetzige Sortierung spricht allenfalls eine alphabetische Reihenfolge, welche in Gesetzestexten weder geboten, noch üblich ist. Unter § 127 Abs. 3. Ziffer 1 lit. b sollte als viertes Erhebungsmerkmal noch die Anzahl der Meldungen nach § 35 Abs 2 (weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf) aufgenommen werden.

Zu Ziffer 25, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb:

Als Begründung für das Abstellen auf den letztmalig am 31.12.2023 nach § 87 Absatz 1 BVG berechneten Betrag des Vergleichseinkommens werden unverhältnismäßiger Aufwand und tatsächliche Unmöglichkeit angeführt. Soweit dies zutrifft, können wir dem Argument folgen und sehen die vorgeschlagene Deckelung als probates Mittel an, da es unserer ständigen Auffassung entspricht, dass Gewaltpflichtige nicht nur umfassende und einzelfallgerechte Leistungen erhalten, sondern ihnen diese auch zügig zukommen müssen. Wir sehen bei der vorgesehenen Regelung allerdings ein Problem betreffend junge „Altfälle“, weil das Vergleichseinkommen seit 2011 nicht mehr dynamisch an der aktiven Besoldung gebunden war, sondern mit dem Rentenanpassungsfaktor fortgeschrieben wurde. Gleichzeitig bestehen bei diesen nicht die in der Begründung aufgeführten praktischen Probleme. Um zu einer sachgerechten und der Begründung entsprechenden Regelung zu gelangen, schlagen wir vor, dass in § 152 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB XIV (Änderungsfassung) nach einem Komma ein Halbsatz folgenden Wortlauts eingefügt wird.

„sofern nicht ausdrücklich die Berechnung des Vergleichseinkommens gemäß § 89 Abs. 3 Satz 1 gewählt wird.“

² Forum Opferhilfe, Ausgabe 01/2022 (<https://weisser-ring.de/mitgliederzeitschrift>).

Die vorgesehene Neuregelung soll gewährleisten, dass Altfälle des Berufsschadensausgleichs im Sinne des bisherigen § 87 Abs. 1 BVG in gleichartiger Weise auch im neuen Recht fortgeschrieben werden können. Dies soll der Regelfall sein, denn die betreffenden Geschädigten dürften in der Regel in einem fortgeschrittenen Lebensalter sein und inzwischen auch die Regelaltersgrenze nach dem SGB VI überschritten haben. Andererseits fallen unter die Regelung des § 87 Abs. 1 BVG auch solche Geschädigte, namentlich aus den bisherigen Anwendungsgesetzen Gewaltopferentschädigung (OEG) und Impfopferentschädigung (IfSG), die als Kinder geschädigt worden sind und folglich vor dem Stichtag des § 87 Abs. 1 BVG (01.07.2011) als ca. 20-jährige den Anspruch auf Berufsschadensausgleich bekommen haben. Solche Geschädigte sind aktuell ca. 35 Jahre alt, jedenfalls für Jahrzehnte noch nicht im gesetzlichen Rentenalter. Für diese Personenkreise soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch bezogen auf die Einzelleistung Berufsschadensausgleich in das neue Leistungsrecht des SGB XIV zu wechseln, um so an der allgemeinen Lohnentwicklung teilzuhaben, die sich im dynamischen Vergleichseinkommen des neuen Rechts widerspiegelt.

Zu Ziffer 25, Buchstabe b:

Die auf Anregung des Bundesrates aus Gründen der Transparenz eingefügte konkrete Benennung der Leistungen, auf die eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen stattfindet, ist begrüßenswert. Im Sinne der Verständlichkeit der Vorschrift, um eben diesem Transparenzgedanken zu entsprechen, wird die nachfolgende Umformulierung angeregt.

„Die Leistungen nach § 144, welche bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die einer berechtigten Person zustehenden Leistungen nach den Kapitel 1 bis 4 und 6 bis 22 erbrachten wurden, werden auf folgende Leistungen angerechnet:“